

**Verordnung
über die Jugendheime
(Änderung vom 9. Mai 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das Amt für Jugend und Berufsberatung entscheidet über die Zahl der beitragsberechtigten Mitarbeiterstellen und deren Einstufung sowie über die anrechenbaren Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber.

§ 18. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung legt für jedes Jugendheim die kalkulierten beitragsberechtigten Nettotageskosten gesondert fest.

Abs. 2 unverändert.

§ 18 a. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung stellt für jedes Jugendheim die zur Berechnung des kantonalen Kostenanteils erforderlichen Angaben zusammen (Datenblatt).

² Das Datenblatt stellt eine rechnerische Grundlage dar und ist Bestandteil der vom Amt für Jugend und Berufsberatung erlassenen Verfügung.

³ Es wird durch das Amt für Jugend und Berufsberatung angepasst bei

lit. a unverändert;

b. einer vom Amt anerkannten Änderung des Rahmenkonzeptes.

§ 18 c. Das Amt für Jugend und Berufsberatung legt für jedes Angebot den zur Umsetzung des bewilligten Rahmenkonzeptes erforderlichen Personal-, Liegenschafts- und Sachaufwand einschliesslich Fremdkapitalkosten fest. Aus diesem Betrag, abzüglich der anrechenbaren Erträge und Aufwandminderungen, ergibt sich der kalkulierte anrechenbare Nettoaufwand.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

852.21

Verordnung über die Jugendheime

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1053](#)).